

S-Antrag 5: Ablehnung der Aufnahme

Antragstellende: Ortsverband Essen-Rüttenscheid

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung des KjG Diözesanverbands wird wie folgt abgeändert:

Alt	Neu
<p>§ 3 Dauermitgliedschaft</p> <p>(1) Die*der Einzelne wird Mitglied in einem Ortsverband, indem sie*er dies erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt.</p> <p>(2) Im Ausnahmefall besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Über die Gründe, die den Ausnahmefall zulassen, entscheidet die Diözesanleitung. Es gibt keine Mitgliederversammlung auf Diözesanebene.</p>	<p>§3 Dauermitgliedschaft</p> <p>(1) Die*der Einzelne wird Mitglied in einem Ortsverband, indem sie*er dies erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt.</p> <p>(2) Im Ausnahmefall besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Über die Gründe, die den Ausnahmefall zulassen, entscheidet die Diözesanleitung. Es gibt keine Mitgliederversammlung auf Diözesanebene.</p> <p>(3) Bei Ablehnung kann die abgelehnte Person gegen den Beschluss der Ortsleitung bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Über die Ablehnung einer Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen verbindlich.</p>

<p>(3) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Den jeweiligen Mitgliedsbeitrag legt die Diözesankonferenz in der Beitragsordnung fest. Ortsverbände können einen eigenen Mitgliedsbeitrag erheben.</p> <p>(...)</p>	<p>(4) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Den jeweiligen Mitgliedsbeitrag legt die Diözesankonferenz in der Beitragsordnung fest. Ortsverbände können einen eigenen Mitgliedsbeitrag erheben.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 5 Fördermitgliedschaft</p> <p>(1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.</p> <p>(2) Die*Der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.</p>	<p>§ 5 Fördermitgliedschaft</p> <p>(1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.</p> <p>(2) Die*Der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.</p> <p>(3) Bei Ablehnung kann die abgelehnte Person gegen den Beschluss der Ortsleitung bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Über die Ablehnung einer Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband entscheidet der</p>

<p>(3) Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrags entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.</p> <p>(...)</p>	<p>Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen verbindlich.</p> <p>(4) Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrags entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.</p> <p>(...)</p>
---	---

mit 47 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 8 Enthaltungen mehrheitlich angenommen!

Begründung:

Bisher ist nicht geregelt, was bei einer Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags durch die Ortsleitung passiert. Wir halten es für wichtig, dass die Aufnahme abgelehnt werden kann, und verstehen die Annahme nicht als einen rein formalen Akt. Uns ist auch wichtig, dass dagegen Einspruch eingelegt werden kann. Man könnte nun argumentieren, dass einfach analog das Verfahren zum Ausschluss angewendet wird, dies ist aus unserer Sicht aber nicht klar geregelt. Wir würden daher gerne eine Regelung für diesen Fall aufnehmen.